Unterstützungs-Kasse

Autor(en): **Schabertlin, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1914)**

Heft 147

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Bankett.

Nach der Generalversammlung in der Aula der Kantonschule finden sich die Vereinsmitglieder wieder zusammen beim Bankett im Hotel zum Goldenen Ochsen, wo ein Tisch von über 80 Gedecken sie erwartet. Herr *Oberst Amsler* ergreift das Wort im Namen der Sektion Aargau und heisst die Teilnehmer des Bankettes, die so zahlreich erschienen Mitglieder der andern Sektionen willkommen. Er begrüsst den Vertreter des Staates, Herrn Konservator Feer. In ausgezeichneten Worten zeigt er geistvoll die sich widersprechenden Meinungen, die gegenwärtig über die schönen Künste herrschen. Auf der einen Seite sehen wir den von der Presse und vom Publikum so verschrienen eidgenössischen Salon, während wir anderseits die neue Erscheinung einer Mitarbeit dieser gleichen Künstler mit den Industriellen aller Art, die die Ausstellung organisieren, erleben. Es kann also mit Vergnügen festgestellt werden, dass jedermann das Bedürfnis der Mitarbeit des Künstlers fühlt.

Herr *Museumsverwalter Feer* nimmt das Wort als Vertreter des Staates und, um einen deutlichen Beweis des Interesses zu zeigen, das die Behörden den Künstlern gegenüber hegen, teilt er mit, dass der Staat uns den Ehrenwein anbietet. Er erinnert an Herrn Regierunsrat Conrad sel., der vor drei Jahren diesen Platz einnahm und hebt das Interesse hervor, das dieser allen Kunstfragen entgegenbrachte. Herr Feer erhebt sein Glas auf die Gesundheit unseres Präsidenten, F. Hodler, und unseres Vereins. Herr *F. Hodler* dankt bewegt den beiden Rednern und der Sektion Aargau für diesen prächtigen Empfang.

Stimmung und Freude fehlen am Bankette nicht, und bald ist auch die Musik mit dabei. Erst die unerbittliche Stunde der Zugabfahrten kann nach und nach die Tafelnden zerstreuen, und jedermann nimmt das beste Andenken mit an die schönen Stunden, die wir in den gastlichen Mauern der Stadt Aarau verlebt haben.

Unterstützungs-Kasse

Zürich, den 27. Juni 1914.

An den Schweizerischen Kunstverein und dessen Sektionen.

An die Gesellschaft schweizericher Maler, Bildhauer und Architeckten und ihre Sektionen.

Wir haben die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler sich am 11. Juni auf Grund der beigelegten Statuten konstituiert hat.

Als Mitglieder sind dem Verein bis jetzt beigetreten der Schweizerische Kunstverein und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Der Vorstand wurde bestellt wie folgt:

Herr Dr G. Schaertlin, Präsident,
» S. Righini, Maler, Vizepräsident,
» J.-H. Escher-Lang, Quästor,
» C. Vogelsang, Aktuar,
» Röthlisberger, Maler, Beisitzer.

Die Korrespondenzen sind an den Aktuar, Herrn C. Vogelsang, Fraumünsterstrasse 27, Zürich, oder, wenn es sich um Kassengeschäfte handelt, an Herrn J.-H. Escher-Lang, Hofackerstrasse 44, Zürich, zu richten.

Um die rasche Erledigung der Geschäfte zu sichern und Reisekosten zu sparen, ist es nötig geworden, die Bestellung des Vorstandes nicht nach regionalen Rücksichten vorzunehmen. Wir hoffen, es sei damit der Sache gedient, und dürfen wohl auf die Billigung dieses Verfahrens rechnen.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Geldgeschäfte werden durch die Schweizerische Volksbank in Zürich besorgt. An diese oder deren Niederlassungen in Altstetten, Basel, Bern, Dachsfelden, Delsberg, Dietikon, Freiburg, Genf, Lausanne, Montreux, Münster (Berner Jura), Pruntrut, Saignelégier, St-Gallen, St-Immer, Thalwil, Tramlingen, Uster, Wetzikon und Winterthur, oder auf Postcheck-Konto 359 VIII Zürich sollen auch Einzahlungen für unsere Kasse geleistet werden. Die Einzahlung bei einer Niederlassung hat für Rechnung der Kreisbank Zürich zugunsten der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler zu erfolgen. Ebenso ist bei der Vergütung an die Schweizerische Volksbank Zürich selbst durch direckte Einzahlung an deren Schalter oder per Postcheck-Konto zu bemerken, dass der betreffende Betrag für unsere Kasse zu verwenden sei.

Die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architeckten hat uns einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 — zugesichert, die Sektion Zürich derselben Gesellschaft einen einmaligen Beitrag von Fr. 100. — und der Schweizerische Kunstverein einen solchen von Fr. 500. — per Jahr.

Ferner sind von einem grossherzigen Gönner der Kasse Fr. 20,000. — zugewendet worden. Dieser Betrag, ader zur Vergrösserung der transportablen Austellungshalle des Salons dargeliehen worden ist, wird uns aber erst dann zufliessen, wenn die von Künstlern für den gleichen Zweck geschenkten Bilder verkauft sein werden.

Indem wir Sie hievon in Kenntnis setzen, ersuchen wir Sie, zum Erfolg unseres schönen Werkes beizutragen und, jede Sektion in ihrem Kreise, die Gönner und Freunde der Kunst auf die schöne Aufgabe unseres Vereins hinzuweisen und uns deren Unterstützung zu sichern.

Ueber die Ausführung der Statuten bemerken wir folgendes:

Für die Auflage von Art. 4, Ziffer 2, ist der verkaufende Künstler der Verpflichtete. Zur Durchführung der Vorschrift müssen wir auf die gefällige Mitwirkung der Organisationen, welche Ausstellungen veranstalten und

Kunstwerke erwerben und bestellen, rechnen, und wir möchten Sie hiemit höflich gebeten haben, uns Ihre Hilfe nicht zu versagen. Die Ausführung denken wir uns so, dass mit der Bezahlung des Preises eines Kunstwerkes festgestellt wird, ob der Künstler an unsere Kasse beitragspflichtig ist, wofür Art. 3 und 4 der Statuten massgebend sind, und, wenn das der Fall ist, die Provision vom Preis in Abzug gebracht und unserer Kasse zugewendet wird.

Für die Auflage von Art. 4, Ziffer 3, ist der Veranstalter der Austellung der Verpflichtete. Wir ersuchen Sie, uns in allen Fällen, wenn Sie eine Ausstellung veranstalten, nach deren Schluss ein vollständiges Verzeichnis der erfolgten Käufe und der in Betracht fallenden Künstler zuzustellen.

Bei der Ausführung von Art. 4 lässt sich im Laufe der Zeit manche Erfahrung gewinnen; wir sind Ihnen jederzeit für Wahrnehmungen dankbar und sichern Ihnen eine sorgfältige Würdigung allfälliger Vorschläge zu.

Alle Käufe und Bestellungen im Sinne der Statuten, welche nach dem 30. Juni 1914 erfolgen, sind nach Massgabe von Art. 3 und 4 beitragspflichtig; wir haben dieses Datum und nicht den Tag der Konstituierung gewählt, um an das Kalenderhalbjahr anzuschliessen.

Wir hoffen, dass Sie uns Ihrerseits mit Rat und Tat an die Hand gehen werden; nur durch gemeinsame Arbeit kann unser Werk gelingen und den Segen stiften, der von ihm erwartet wird.

Wir begrüssen Sie mit vollkommener Hochachtung.

Namens der Unterstützungkasse für schweizerische bildende Künstler,

Der Präsident: G. Schaertlin. *Der Aktuar:* Vogelsang.

Statuten der Unterstützungskasse für Schweizerische bildende Künstler.

Name und Sitz.

Art. 1. — Auf Anregung und unter Obhut des Schweizerischen Kunstvereins besteht unter dem Namen *Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler* mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Z. G. B.

Art. 2. — Der Verein verfolgt den Zweck, Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei ökonomischer Bedrängnis zu helfen.

Mitgliedschaft.

Art. 3. — Dem Vereine kann als Mitglied jede schweizerische Körperschaft oder Anstalt beitreten, die sich die Pflege oder die Förderung der bildenden Kunst zum Ziele setzt und einen jährlichen Beitrag leistet.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsvermögen.

Art. 4. — Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1. durch die Beiträge der Vereinsmitglieder;
2. durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:
   a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
   b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;
   c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
   d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen;
3. durch Zuweisung von 10 % des Betrages, der einem Vereinsmitgliede oder seinen Sektionen bei Ausstellungsverkäufen von Werken der einem Vereinsmitgliede angehörenden Künstler als Provision zufällt;
4. durch Verlosung oder Verwertung von Werken der bildenden Kunst, die von Künstlern oder anderen Personen zur Förderung des Vereinszweckes geschenktwerden, sowie durch freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Legate) der Kunstvereine, der Kunstfreunde und der Künstler.

Sofern diese Zuwendungen an keine besonderen Auflagen geknüpft sind, werden sie so lange zur Anlage und Aeufnung eines Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von 100,000 Fr. erreicht haben wird.

Unterstützung.

Art. 5. — Der Verein gewährt den Künstlern, die einer bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaft als Mitglieder angehören, bei unverschuldeter ökonomischer Notlage Unterstützung. Die Unterstützung wird auch den notleidenden Hinterlassenen dieser Künstler gewährt.

Das Unterstützungsgesuch ist unter offener Darlegung der Verhältnisse dem Vorstande der Unterstützungskasse schriftlich einzureichen.

Ob und in welchem Umfange Unterstützung gewährt wird, entscheidet auf Grund eines vom leitenden Organe der zuständigen Körperschaft erstatteten Berichtes oder auf Grund eigener Erhebungen endgültig der Vorstand der Unterstützungskasse.

Liegen die Verhältnisse so, dass sofortige Unterstützung als geboten erscheint, so kann der Vorsitzende des Vorstandes der Unterstützungskasse von sich aus Unterstützungen im Gesamtbetrage bis zu 1000 Fr. bewilligen.

Derartige Unterstützungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu begründen und protokollarisch zu vermerken.

Die Unterstützung wird in der Meinung gewährt, dass der Unterstützte, wenn er in der Folgezeit in geordnete ökonomische Verhältnisse tritt, die ihm zugewendeten Beträge der Unterstützungskasse zurückerstattet.

Die Unterstützung soll in der Regel nur solchen Künstlern gewährt werden, die sich über ihre Befähigung dadurch ausgewiesen haben, dass sie in die nationale schweizerische Kunstausstellung oder in eine gleichwertige internationale Ausstellung oder in den Turnus des schweizerischen Kunstvereins aufgenommen worden sind.

Ueber die Unterstützungsgesuche und Informationen, sowie über die ausgerichteten Unterstützungen wird Diskretion beobachtet.

Vereinsorgane.

Art. 6. — Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand.

Generalversammlung.

Organisation.

Art. 7. — Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind die Delegierten der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften und Anstalten. Jede Körperschaft oder Anstalt bezeichnet zwei Delegierte. Die Mitglieder der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften können den Verhandlungen der Generalversammlung mit beratender Stimme folgen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Zirkulare einberufen und von ihm geleitet.

Sie fasst, sofern sie nichts anderes beschliesst, alle ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

Im übrigen gelten für die Generalversammlung die Bestimmungen des Z. G. B. (Art. 64, 66, 67 und 68).

Befugnisse.

Art. 8. — Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: